

 KUTES	POLITIK	Dok.-Code	ISGF-21
		Revisions-Nr.	5
	ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPOLITIK	Revisionsdatum	10.08.2026
		Erstveröff.	10.10.2006

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPOLITIK

- Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sowie zur Identifizierung und Beseitigung von Risiken durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in allen zum Unternehmen gehörenden Einrichtungen.
- Zum Schutz zunächst der Beschäftigten und anschließend des Unternehmens bei materiellen oder immateriellen Schäden, die trotz aller Präventionsmaßnahmen infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten entstehen können.
- Zur Einholung von Rückmeldungen der Beschäftigten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zur Identifizierung und Lösung sicherheitsrelevanter Probleme in den Einrichtungen anhand der Mitarbeitermeinungen und damit zur kontinuierlichen Beseitigung potenzieller Arbeitsschutzrisiken durch nachhaltige Verbesserungen.
- Zur Einrichtung einer eigenständigen Managementeinheit für Arbeits- und Gesundheitsschutz innerhalb des Unternehmens und zur zentralen Durchführung sämtlicher Arbeitsschutzaktivitäten, um die operative Wirksamkeit der Qualitätsstandards zu erhöhen.
- Zur Information der Beschäftigten über ihre eigenen sowie die gesetzlichen Verantwortlichkeiten und Rechte des Unternehmens im Rahmen des Arbeitsschutzmanagementsystems und damit zur konsequenten Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen.
- Zur Sensibilisierung der Beschäftigten für Arbeitsunfälle durch kontinuierliche Schulungen und Informationsaustausch, um Unfallrisiken zu minimieren und die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.
- Zur Festlegung der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen, zur Bereitstellung geeigneter Ausrüstung für die Beschäftigten und zur Überwachung ihrer Verwendung.
- Zur Gewährleistung des sicheren Betriebs von Arbeitsmitteln im Rahmen der Maschinensicherheit sowie zur wirksamen Durchführung von Schutz-, Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen.
- Zur Erstellung der erforderlichen Pläne im Rahmen der Notfallvorsorge, zur Information der Beschäftigten und zur Verbesserung des Bereitschaftsniveaus durch Übungen.
- Im Rahmen des Ereignis- und Unfallmanagements Arbeitsunfälle, Vorfälle und Beinaheunfälle zu erfassen, Ursachenanalysen durchzuführen sowie Korrektur- und Präventivmaßnahmen umzusetzen.
- Zur Verbesserung der Arbeitsbereiche und Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzergonomie in einer Weise, die der Gesundheit der Beschäftigten entspricht.
- Beim Transport und bei der Verwendung chemischer und/oder biologischer Stoffe die gesetzlichen Vorschriften, Sicherheitsdatenblätter und sicheren Arbeitsanweisungen einzuhalten.
- Im Rahmen des Brandschutzes Präventivmaßnahmen zu ergreifen, die Prüfung der Brandschutzausrüstung und -systeme sicherzustellen und das Bewusstsein der Beschäftigten zu stärken.

Diese Richtlinie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Der Ausschuss für Managementsysteme ist für die Aktualisierung der Richtlinie verantwortlich. Diese Richtlinie ist mit der Genehmigung der obersten Leitung in Kraft getreten.

Erstveröffentlichung: 10.10.2006

Revisions-Nr.: 5

Revisionsdatum: 10.08.2026

Geschäftsführer

Saadettin PEY